

Hygieneplan im BFW Stralsund (BFW)

Vorbemerkung:

Mit der Inanspruchnahme von Leistungen im BFW im Rahmen von Präsenzveranstaltungen bzw. -terminen ist aufgrund der Corona-Pandemie eine erhöhte Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 gegeben.

Um Gesundheitsbeeinträchtigungen bei Beschäftigten und Teilnehmenden möglichst zu vermeiden, sind in diesem Hygieneplan die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften getroffen worden, die zu beachten sind.

Dieser Hygieneplan gilt für alle Beschäftigten und Teilnehmenden im BFW (an allen Standorten) zur Vermeidung einer Infektion mit dem Corona-Virus.

Dem Hygieneplan liegt ungeachtet der Regelungen in § 1 das Prinzip der Eigenverantwortung zugrunde. Alle Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind ausdrücklich aufgefordert, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und regelmäßiger Lüftung von Räumlichkeiten zu beachten. Jede einzelne Person hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen.

§ 1 Vorläufiges Betretungsverbot

- (1) Beschäftigte, Teilnehmende und Gäste mit deutlichen Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere erhöhte Temperatur/Fieber, Husten, Niesen, Geruchs- und Geschmacksverlust, Kratzen im Hals, Atemnot, Gliederschmerzen) dürfen die Räumlichkeiten des BFW zunächst nicht betreten.
- (2) Sie haben unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Verzögern) einen Arzt¹ aufzusuchen oder diesen notfalls auf anderem Weg zu konsultieren. Erfolgt die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arzt und/oder die behördliche Anordnung einer Isolation (nach positivem PCR-Test), ist das Betreten des BFW erst wieder nach der Gesundung bzw. nach dem Ablauf der Isolationszeit zulässig.
- (3) Beschäftigte und Teilnehmende sind verpflichtet, die zuständigen Stellen des BFW unverzüglich über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu informieren. Gleiches gilt im Fall einer Isolationspflicht. Für Beschäftigte gelten im Übrigen die üblichen Anzeige- und Nachweispflichten (§ 5 Entgeltfortzahlungsgesetz).
- (4) Zulässig ist das Betreten des BFW auch dann, wenn keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arzt ausgestellt worden ist oder eine Isolationspflicht nicht besteht. In jedem Fall ist dann aber von der betroffenen Person nachzuweisen, dass ein Arzt von ihr konsultiert worden ist. In der Regel erfolgt dieser Nachweis durch die Vorlage einer „Bescheinigung für den Arztbesuch während der Arbeitszeit“. Die eventuell entstehenden Kosten für diese Bescheinigung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird an dieser Stelle auf die gendergerechte Schreibung verzichtet. Die männliche Berufsbezeichnung soll in diesem Fall alle Geschlechter umfassen.

Geändert:	Geprüft/Freigegeben
13.01.2023	GF/GF
GBL A+GM; Leiter ÄD, FASi	13.01.2023 / 13.01.2023

werden vom BFW übernommen. Für Beschäftigte des BFW besteht dann die arbeitsvertragliche Pflicht, unverzüglich zur Arbeitsaufnahme im Unternehmen zu erscheinen. Dies gilt sinngemäß auch für Teilnehmende mit Blick auf die (Wieder-)Aufnahme ihrer Maßnahme im Rahmen der ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten.

Die Entscheidung, ob ein PCR-Test notwendig ist, trifft der behandelnde Arzt. Die Kosten für den angeordneten Corona-Test werden durch die Krankenkasse/das Gesundheitsamt übernommen. Ein Corona-Test, der auf Wunsch von den Beschäftigten oder Teilnehmenden durchgeführt wird, ist kostenpflichtig und wird nicht vom BFW erstattet.

- (5) Verschlechtert sich anschließend die gesundheitliche Situation der betroffenen Person, gelten erneut die Regelungen der Absätze 1 bis 3.
- (6) Die Führungskräfte des BFW (Teamkoordinator*innen eingeschlossen) sind angehalten, Mitarbeitende, die deutlich Symptome einer Atemwegsinfektion zeigen, zur unverzüglichen Beendigung ihrer Arbeit und zum umgehenden Verlassen des Betriebsgeländes aufzufordern und die Umsetzung dieser Aufforderung auch zu gewährleisten.
- (7) Alle zuständigen Beschäftigten des BFW sind angehalten, Teilnehmende, die deutlich Symptome einer Atemwegsinfektion zeigen, zum unverzüglichen Verlassen des Betriebsgeländes aufzufordern und die Umsetzung dieser Aufforderung auch zu gewährleisten.
- (8) In Fällen nach den Absätzen 6 und 7 greifen dann wieder die Regelungen der Absätze 1 bis 3.
- (9) Für Personen mit deutlichen Symptomen einer Atemwegsinfektion, die im Internat des BFW untergebracht sind, gelten die Absätze 1 bis 3 sowie 6 und 7 sinngemäß. Die Nutzung der Internatswohnung bleibt für diese Personen jedoch grundsätzlich erlaubt. Ist die Person aufgrund eines positiven PCR-Tests isolationspflichtig, ist mit dem BFW eine Abstimmung im Einzelfall zu treffen, ob die Internatswohnung für die Zeit der Isolation von der betroffenen Person weiterbenutzt werden kann. Gleiches gilt für den Fall einer Quarantänepflicht (aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person).
- (10) In besonders gelagerten Fällen ist der Ärztliche Dienst (ÄD) des BFW zu konsultieren.
- (11) Ein Betretungsverbot gilt ebenso für Beschäftigte und Teilnehmende, die Kenntnis davon haben, dass ein Schnelltest auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (es ist nach den Vorgaben unter §2 (3) – Testung – zu handeln).
- (12) Teilnehmende und Beschäftigte, die sich während ihrer Freizeit oder im Urlaub in einem ausländischen Virusvariantengebiet im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, dürfen das Gelände bzw. die Räumlichkeiten des BFW nur betreten, wenn sie den Pflichten in der genannten Verordnung vollständig nachgekommen bzw. unter einer der Ausnahmen gefallen sind.

§ 2 Allgemeine Schutzmaßnahmen

(1) Abstandsgebot

Personen, die sich auf dem Betriebsgelände des BFW aufhalten, wird dringend empfohlen, einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(2) Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Als Mund-Nasen-Schutz wird eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske (Risikoklasse I gemäß der Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG, MDD entsprechend der Norm EN 14683:2019-10) bezeichnet.

Das Tragen eines MNS wird grundsätzlich in die Eigenverantwortung aller Beschäftigten und Teilnehmenden gelegt.

Da das Tragen eines MNS grundsätzlich in der Eigenverantwortung liegt, werden diese nicht mehr vom BFW zur Verfügung gestellt.

Ferner gelten folgende Hygieneregeln:

- Händeschütteln, Umarmungen, Berührungen, Anderen-über-die-Schulter-Schauen usw. sind zu vermeiden.
- Beachtung der Niesetikette (Niesen oder Husten in ein Taschentuch oder die bedeckte Ellenbeuge).

In unvermeidbaren 1:1-Situationen, in denen die Einhaltung der Abstandsregeln und die Vermeidung von körperlichem Kontakt nicht möglich sind (z. B. beim AD in der Notfallversorgung, Behandlungssituationen in der Physiotherapie), sind FFP2-Masken, ggf. ein Visier und Einmalhandschuhe zu tragen.

(3) Testung

(3)1. Freiwillige Testung

Das BFW gibt allen Beschäftigten die Möglichkeit, sich zweimal wöchentlich auf das Coronavirus zu testen. Die Testung erfolgt als Selbsttest vor Dienstbeginn zu Hause auf freiwilliger Basis. Zur Dokumentation der durchgeführten Testung geben die Mitarbeitenden eine Erklärung über die Testung im Geschäftszimmer ab.

Das BFW gibt allen Teilnehmenden die Möglichkeit, sich zweimal wöchentlich auf das Coronavirus zu testen. Die Testung erfolgt als begleiteter Selbsttest zum Unterrichts-, Trainings- oder Erprobungsbeginn auf freiwilliger Basis. Die Durchführung der Tests wird mittels Gruppen- oder Klassenliste dokumentiert.

Die Schnelltests zur Eigenanwendung erhalten die Beschäftigten in den jeweiligen Geschäftszimmern der Bereiche. Die Teilnehmenden erhalten sie über ihre zuständigen AC/AP/LGL/IB/RIM.

Die Nachweiskarten werden - wenn sie vollständig ausgefüllt sind - über die zuständigen Geschäftszimmer an den Datenschutzbeauftragten zur Archivierung weitergeleitet.

(3)2. Anlassbezogene Testung

Das BFW bietet allen Beschäftigten und Teilnehmenden die Durchführung freiwilliger Schnelltestung an, wenn beispielsweise innerhalb von Gruppen/Klassen oder unter den Beschäftigten Kontakte zu nachweislich positiv getesteten Personen stattgefunden haben. Die Entscheidung zur Anwendung der Tests wird durch den Leiter des ÄD getroffen.

Die anlassbezogene Testung verläuft wie in (3)1. beschrieben für die Beschäftigten als Selbsttest ohne Überwachung vor Dienstbeginn zu Hause und für die Teilnehmenden als begleiteter Selbsttest zu Tagesbeginn.

Diese Schnelltests werden vom BFW zur Verfügung gestellt.

(3)3. Maßnahmen bei positiver Testung

Ist das Ergebnis des Schnelltests positiv, gilt das vorläufige Betretungsverbot nach § 1. Die Beschäftigten haben die jeweilige Führungskraft, die Teilnehmenden ihre zuständigen AC/AP/LGL/IB/RIM über das positive Testergebnis zu informieren und dann einen PCR-Test über ihren Hausarzt oder ein Testzentrum zu veranlassen.

Ist der angeordnete PCR-Test negativ, kann die getestete Person wieder am Präsenztermin im BFW teilnehmen bzw. die Arbeit aufnehmen. Im Falle eines positiven PCR-Tests ist der jeweiligen Isolationspflicht Folge zu leisten.

Die Isolation endet im Übrigen frühestens fünf Tage nach dem ersten durch Schnelltest oder PCR-Test nachgewiesenen positiven Testergebnis, sofern die betroffene Person zuvor 48 Stunden asymptomatisch war. Die Dauer der Isolation beträgt maximal zehn Tage. Es wird dennoch dringend empfohlen, die Isolation erst dann zu beenden, wenn durch Testung nachgewiesen werden kann, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mehr vorliegt.

(4) Handhygiene

Bei Dienst- bzw. Ausbildungsbeginn sollten die Hände unter Nutzung der an den Haupteingängen der Gebäude bzw. der Etagenflure in den Außenstellen angebrachten Spender für Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Die Kontrolle des Füllstandes und die notwendige Wiederauffüllung der Spender erfolgen regelmäßig durch das Reinigungsunternehmen bzw. den Hausmeister.

Im Tagesverlauf sollten die Hände regelmäßig mit Flüssigseife gewaschen werden. Der Waschvorgang soll mindestens 30 Sekunden dauern.

(5) Speisesaal

Vor dem Betreten des Speisesaals hat eine Handdesinfektion zu erfolgen.

Zurzeit sollten sich max. 100 Beschäftigte und Teilnehmende im Speisesaal gleichzeitig aufhalten.

Eine regelmäßige Lüftung durch Öffnung der Oberlichter ist sicherzustellen. Auf die Vermeidung von Zugluft ist zu achten.

(6) Raumhygiene

Ausbildungs- und Gruppenräume, Büros und Flure sind regelmäßig zu lüften – mehrmals täglich mittels Stoß- bzw. Querlüftung, um einen wirkungsvollen Luftaustausch zu gewährleisten.

Sanitärräume sind neben einem Handwaschbecken mit einem Papierhandtuchspender und einem Spender für Flüssigseife ausgestattet. Diese werden täglich durch das Reinigungsunternehmen bzw. den Hausmeister kontrolliert und bei Bedarf aufgefüllt.

Die Reinigung der Flächen, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken erfolgt einmal täglich durch die für den jeweiligen Standort beauftragte Reinigungsfirma.

§ 3 Infektionsschutz im Außendienst

Bei Kundenkontakt sollte ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.

§ 4 Risikogruppen

Aussagen zu Personengruppen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Infektion haben, sind dynamisch und entwickeln sich ständig weiter. Aus diesem Grund werden hier keine detaillierten Angaben zu entsprechenden Diagnosen und Krankheitskonstellationen gemacht. Vielmehr sind diesbezüglich die aktuellen Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Die Risikoabklärung für Beschäftigte erfolgt durch den Betriebsarzt des BFW unter Berücksichtigung ggf. vorliegender Einschätzungen eines (Fach-)Arztes.

Liegt für Teilnehmende die Einschätzung eines (Fach-)Arztes im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe vor, ist der ÄD des BFW nach Möglichkeit vor Beginn der Maßnahme, ansonsten so zeitnah wie möglich, darüber zu informieren. Nach Kenntnisnahme dieser Information durch den ÄD werden von diesem, wenn erforderlich, besondere Schutzmaßnahmen festgelegt. Dies unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Schutzvorkehrungen, die im Hygieneplan des BFW geregelt sind. Die Schutzmaßnahmen sind mit dem zuständigen Reha-Team abzustimmen. Im Bedarfsfall erfolgt durch den RIM/AC die Abstimmung mit dem entsprechenden Kostenträger.

§ 5 Unterweisung

Die Teilnehmenden sind über die Festlegungen des Hygieneplans durch die AP/RIM/AC/IB/LGL nachweislich zu unterweisen.

Die Unterweisung der Beschäftigten wird durch die verantwortliche Führungskraft sichergestellt.

§ 6 Dynamischer Hygieneplan

Der Hygieneplan ist regelmäßiger Tagesordnungspunkt in den Sitzungen der Geschäftsführung mit den Bereichsleitungen, die auch protokolliert werden. Bei Bedarf werden weitere zuständige Verantwortliche hinzugezogen und der Plan im Licht der aktuellen Entwicklungen angepasst.

Hygieneplan BFW

Prozesseigner:
GF

Revision:
041/01.2023

Seite 6 von 6



Etwaige Anpassungen des Hygieneplans sind mitbestimmungspflichtig (§ 87 Betriebsverfassungsgesetz).